# Aero Club von Güstrow e.V.

"Hans Grade"

Glasewitzer Chaussee 6 18273 Güstrow

# Satzung



Die Satzung in der Fassung vom 23. März 2024 Eintragung Amtsgericht Rostock vom 18. Juli 2024

#### § 1 Präambel

Der Aero Club von Güstrow e.V. wurde mit der Wirkung vom 03.05.1990 unter Nr. "VR 5" in das Vereinsregister des Amtsgerichts Güstrow eingetragen und mit Wirkung vom 01.03.2018 ans Amtsgericht Rostock mit der Vereinsregisternummer VR 2820 umgeschrieben.

Die Mitglieder geben ihrem Verein folgende Satzung:

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Aero Club von Güstrow e.V. "Hans Grade",

im nachfolgenden ACvG genannt, und hat seinen Sitz in Güstrow.

# § 2 Zweck des Vereins

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Luftsports und der luftsportlichen Jugendförderung.
- 3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - die Errichtung und den Betrieb von Sportanlagen und technischen Einrichtungen
  - die Anschaffung und Bereitstellung von Geräten für den Flugsport
  - die Förderung von sportlicher Aus- und Weiterbildung
  - die Förderung von Übungen und Leistungen der Mitglieder
- 4. Der Verein ist gemeinnützig, selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in der Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Jede parteipolitische, konfessionelle, rassistische, militärische und gewerbliche Betätigung innerhalb des Vereins ist ausgeschlossen. Die Organe (§ 4) können nur ehrenamtlich tätig sein.
- 5. Die Gebührenordnung, die Clubordnung und die Jugendordnung sind eigenständiger Anhang der Satzung.

- 6. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Regelungen zu den Beiträgen und Gebühren sind der Gebührenordnung zu entnehmen.
- 7. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# § 3 Mitgliedschaft

- 1. Jede natürliche Person kann Mitglied des ACvG werden.
- 2. Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung kann innerhalb eines Monats beim Vorstand Berufung eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Berufung. Diese Entscheidung ist endgültig.

Tagesmitglieder gelten mit der Antragstellung als aufgenommen.

- Dem Verein gehören an
  - aktive Mitglieder Flugsport
  - aktive Mitglieder Modellflug
  - Fördernde Mitglieder
  - Ehrenmitglieder
  - Tagesmitglieder
- Aktive Mitglieder betreiben den Flugsport oder sind sonst im Sinne des § 2 t\u00e4tig. Fördernde Mitglieder fördern die Aufgaben und Ziele des Vereins, ohne selbst aktiv fliegerisch tätig zu sein. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Flugsport verdient gemacht haben und durch die Mitgliederversammlung gewählt wurden. Tagesmitglieder sind Personen, die sich für den Flugsport interessieren.
- 5. Der Austritt aus dem ACvG oder die Beendigung der aktiven Mitgliedschaft muss dem Vorstand schriftlich bis spätestens zum 30. September des laufenden Jahres erklärt werden. Der Austritt oder die Beendigung der aktiven Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Annahme des Austritts oder der Beendigung der aktiven Mitgliedschaft wird vom Vorstand schriftlich bestätigt.
- 6. Bei Verstoß gegen diese Satzung, bei ehrenwidrigem Verhalten, bei Beitragsrückständen von mehr als sechs Monaten oder bei einem Verhalten, das die Interessen des Vereins schädigt, kann der Vorstand den vorläufigen Ausschluss aussprechen. Vor Beschlussfassung der Vorstandschaft ist dem Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

Mit dem vorläufigen Ausschluss erlischt die Flugberechtigung.

Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder über den endgültigen Ausschluss. Diese Entscheidung ist bindend. Vor Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

- 7. Die Mitglieder haben die Pflicht, im Sinne dieser Satzung zu handeln und das Recht auf Beratung und Betreuung in Rahmen dieser Satzung.
- 8. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

#### § 4 Organe

Die Organe des ACvG sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

# 1. Mitgliederversammlung

- 1.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern.
- 1.2. Der Vorstand ist verpflichtet, mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann als Präsenz-, Hybrid- oder Onlineversammlung abgehalten werden. Die Art der Versammlung wird in der Einladung festgelegt.

Die Einladung dazu muss den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher schriftlich (auch elektronisch) zugehen und muss Ort, Termin und Tagesordnung enthalten. Bei Bedarf wird der Vorstand einen Online Konferenzraum bereitstellen und den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Versammlung die Zugangsdaten zukommen lassen.

Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine Mitgliederversammlung kann vom Vorstand ferner jederzeit einberufen werden.

- 1.3. Anträge von Mitgliedern zur Mitgliederversammlung sollen beim Vorstand mindestens sieben Tage vor dieser eingegangen sein. Über später eingegangene Anträge kann beraten, aber nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 1.4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - die Beschlussfassung über Änderung der Satzung.
  - die Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und deren Stellvertreter.
  - die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes.
  - die Genehmigung des Jahresabschlusses.
  - die Entlastung des Vorstandes.
  - die Beschlussfassung über Aufwendungen für Investitionen, deren Einzelwert 5.000,00 € übersteigt.
  - den Inhalt der Gebührenordnung und Clubordnung.
  - die Zustimmung zu Rechtsgeschäften, die Kauf, Veräußerung oder Belastung von Flugzeugen oder Startgerät zur Folge haben.
  - die Inanspruchnahme eines Überziehungskredites von mehr als insgesamt 7.500,00 €.

- 1.5 Die Mitgliederversammlung kann sich für weitere Angelegenheiten zuständig erklären.
- 1.6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% aller stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen.
- 1.7. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder Flugsport,
  - die das 16. Lebensjahr vollendet haben,
  - die dem ACvG mindestens ein Jahr als aktives Mitglied Flugsport angehören,
  - und gegen die bis zum Tag der Abstimmung kein Ausschlussverfahren eingeleitet ist.
- 1.8. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei anderen Abstimmungen entscheidet, soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist, die Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden Mitglieder.
- 1.9. Abstimmungen sind öffentlich, wenn dem nicht durch mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied widersprochen wird. Wird die Mitgliederversammlung online oder hybrid durchgeführt, wird bei einer Abstimmung für die online-teilnehmenden Mitglieder eine entsprechende Software genutzt.
- 1.10. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- 1.11. Beschlüsse, die keiner Registereintragung bedürfen, sind sofort rechtswirksam.

#### 2. Vorstand

- 2.1. Der Vorstand besteht aus dem
  - Ersten Vorsitzenden
  - Zweiten Vorsitzenden
  - Ausbildungsleiter
  - Schatzmeister
  - Technischen Leiter
- 2.2. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt er bis zu seiner ordnungsgemäßen Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt.
- 2.3. Zum Vorstandsmitglied können Mitglieder mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Jahren aktive Mitglieder Flugsport sind.
- 2.4. Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den ACvG gerichtlich und außergerichtlich; sie haben Zeichnungsvollmacht.

- 2.5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit durch Zuwahl aus den Reihen der aktiven Vereinsmitglieder. Die Zuwahl erfolgt durch Wahl innerhalb des Vorstandes mit einfacher Mehrheit binnen zwei Monaten. Auf Antrag und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung können zwei Ämter in Personalunion bis zum Rest der Legislaturperiode geführt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über die Bestätigung oder eine Neubesetzung des Amtes.
- 2.6. Bei Abstimmung im Vorstand entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Ersten Vorsitzenden.
- 2.7. Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter beruft mindestens sechsmal im Jahr eine Vorstandssitzung ein. Der Termin der nächsten Vorstandssitzung wird individuell bekanntgegeben. Es ist ein Inhaltsprotokoll anzufertigen und den Mitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben.
- 2.8. An den Sitzungen können alle Vereinsmitglieder als Zuhörer und Sprecher teilnehmen.
- 2.9. Der Vorstand kann durch Referenten und Beiräte erweitert werden. Näheres hierzu regelt die Clubordnung.

#### § 5 Jugendgruppe

- 1. Die Jugendgruppe bildet eine freiwillige Gemeinschaft innerhalb des ACvG.
- 2. Der Jugendreferent ist Mitglied des erweiterten Vorstandes des ACvG und wird von den Jugendlichen (bis 25 Jahren) selbst gewählt. Die Amtszeit beträgt in Anlehnung an die Vorstandschaft zwei Jahre.
- 3. Die Jugendgruppe kann sich eine Jugendordnung geben, die mit ihren Änderungen vom Vorstand des ACvG bestätigt wird.

#### § 6 Modellflug

- 1. Die Modellflugabteilung bildet eine Gemeinschaft innerhalb des ACvG.
- Der Modellflugreferent ist Mitglied des erweiterten Vorstandes des ACvG und wird von den aktiven Mitgliedern Modellflug selbst gewählt. Die Amtszeit beträgt in Anlehnung an die Vorstandschaft 2 Jahre.
- 3. Die Modellflugabteilung hat eine eigene Modellflugordnung.

# § 7 Kassenprüfer

- 1. Kassenprüfer werden von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern auf einer Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder gemäß § 4 Satz 2.1 können nicht gleichzeitig Kassenprüfer sein. Sie sind jederzeit berechtigt, die Kassenführung des ACvG zu prüfen. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres scheidet der erste Kassenprüfer aus und der zweite Kassenprüfer rückt für das nächste Geschäftsjahr auf. Jährlich ist ein zweiter Kassenprüfer zu wählen. Eine Wiederwahl im zweiten Geschäftsjahr ist nicht zulässig.
- Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung zu berichten. Der schriftliche Bericht ist dem Protokoll über die Mitgliederversammlung beizufügen.
- 3. Über die Entlastung des Kassenprüfers entscheidet die Mitgliederversammlung.

# § 8 Ehrenmitgliedschaft

- 1. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- Ehrenmitglieder sind grundsätzlich fördernde Mitglieder, welche gem. Gebührenordnung zu Konditionen aktiver Vereinsmitglieder fliegen. Die Mitgliedsgebühren sowie alle anfallenden Mitgliedsbeiträge für ein Ehrenmitglied werden durch den Verein getragen.
- 3. Aktive Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die o.g. Konditionen einer Ehrenmitgliedschaft werden bei einem aktiven Mitglied erst übernommen, wenn dieser in die fördernde Mitgliedschaft wechselt. Der Status aktives Mitglied Flugsport sowie etwaige Mitgliedsbeiträge bleiben von der Ernennung zum Ehrenmitglied unberührt.
- 4. Ehrenmitglieder, welche nicht mehr dem aktiven Flugsport nachgehen, sind nicht stimmberechtigt.

### § 9 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, auf der über die Auflösung des ACvG abgestimmt werden soll, muss jedem Mitglied vier Wochen vorher per Einschreiben zugestellt werden.
- Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Luftsportverband Mecklenburg-Vorpommern oder seiner Nachfolgeorganisation, der/die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Luftsports zu verwenden hat.

# § 10 Dachorganisationen

 Der ACvG kann Mitglied von Dachorganisationen werden, wenn es die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

#### § 11 Inkrafttreten

- 1. Die Satzung tritt mit dem Datum der Eintragung derselben durch das zuständige Amtsgericht in Kraft und ersetzt alle bisherigen Satzungen.
- 2. Sollten im Übrigen Bestimmungen dieser Satzung den gesetzlichen Vorgaben entgegenstehen oder aus sonstigen Gründen rechtsunwirksam sein, so tritt an deren Stelle die gesetzliche Regelung. Die übrigen Satzungsinhalte werden nicht berührt.

# § 12 Schlussbestimmungen

- 1. Jedem Mitglied ist ein Exemplar der Satzung auszuhändigen.
- 2. Satzungsänderungen sind jedem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 3. Der Vorstand ist ermächtigt, die Satzung nach ihrem Inkrafttreten zu veröffentlichen.